

Reit- und Fahrverein Barlo-Bocholt e.V.
Satzung des Reit- und Fahrvereins Barlo-Bocholt e.V.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Pferdesportverein Reit- und Fahrverein Barlo-Bocholt e.V. mit dem Sitz in Bocholt-Stenern ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Coesfeld unter VR 2336 eingetragen

Der Verein ist Mitglied des Kreissportverbandes Borken und durch den KRV Borken Mitglied des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine in Münster und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der RV bezweckt
 - 1.1 Die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der
 - 1.2 Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
 - 1.3 die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
 - 1.4 ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
 - 1.5 die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
 - 1.6 die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
 - 1.7 die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
 - 1.8 die Förderung des therapeutischen Reitens;
 - 1.9 die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen

6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 12).

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden.
Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreitverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN.

§ 3a

Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - 1.1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechen angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - 1.2 den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - 1.3 die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort ausgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebs ereignen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied bis zum 30.09. zum Jahresende schriftlich kündigt. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - b) gegen § 3a (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt,
 - c) seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.
3. Den Ausschluss verfügt der Vorstand, gegen dessen Entscheidung die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich ist, die dann endgültig mit einfacher Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, etwaige Rückstände, insbesondere Beiträge für das laufende Jahr, zu zahlen.

§ 5

Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden laut Beitrags- und Gebührenordnung erhoben.
3. Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der geschäftsführende Vorstand,
3. der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt. Unter Punkt „Verschiedenes“ in der Tagesordnung können keine Beschlüsse gefasst werden.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
Es werden nur die Ja- und Nein-Stimmen gezählt. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Jugendliche haben kein Stimmrecht.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.
9. Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder und Nichtmitglieder, denen die Ehrenmitgliedschaft verliehen wurde. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Ausnahme der Jugendlichen unter 18 Jahren und Ehrenmitglieder, die keine Mitglieder sind.
Mitgliederversammlungen sind Nicht-Öffentliche Sitzungen, an denen ausschließlich Vereinsmitglieder teilnehmen dürfen.
Audio- und Videoaufnahmen über den Verlauf der Versammlung sind verboten.
Gäste können auf Antrag zur Teilnahme zugelassen werden. Wird die Frage der Zulassung eines Gastes erst in der Versammlung akut, entscheidet hierüber der Versammlungsleiter.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern,
 - c) die Jahresrechnung,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins. Rein redaktionelle Änderungen der Satzung können durch einen einstimmigen Beschluss des geschäftsführenden Vorstands vorgenommen werden
 - f) die Anträge nach § 3 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 3 und § 7 Abs. 4 dieser Satzung.
2. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 9

Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Geschäftsführer und dessen Stellvertreter.
2. Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes sind
 - a) die allgemeinen geschäftlichen Belange des Vereins wahrzunehmen,
 - b) kurzfristige, dringliche Beschlüsse im Interesse des Vereins zu fassen,
 - c) den Verein in gerichtlichen Belangen zu vertreten,
 - d) die Einberufung von Versammlungen.
3. Alle Entscheidungen, die über den normalen Rahmen des Geschäftsbetriebes hinausgehen, wie z. B. Grundstückskäufe und -verkäufe, Kreditaufnahmen, bauliche Veränderungen bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

§ 10

Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2. Der Vorstand besteht aus
 - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
 - b) dem Kassenwart und seinem Stellvertreter,
 - c) dem Jugendwart und seinem Stellvertreter (gem. Jugendordnung),
 - d) bis zu 10 weiteren Mitgliedern.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden und der Geschäftsführer. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder können den Verein gemeinsam vertreten.
4. Dem Vorstand obliegt die Aufgabe im Sinne des § 2 Initiativen zu entwickeln und in dieser Hinsicht alle Beschlüsse und Entscheidungen zu treffen. Der Vorstand bestimmt die Bildung von etwaigen Ausschüssen.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheiden zwei oder mehr Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die eine Ergänzungswahl für den Rest der Wahlperiode durchführt.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 11

Jugendabteilung

Die Jugendabteilung ist ein Bestandteil des Vereins und setzt sich aus den eingetragenen Mitgliedern bis zu 18 Jahren zusammen. Sie wählt den Jugendwart und seinen Vertreter für 3 Jahre, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen sind.

§ 12

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung oder nach Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Bocholt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.